VERORDNUNG (EWG) Nr. 1072/77 DES RATES

vom 17. Mai 1977

zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1977/1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), insbesondere auf Artikel 1 Absätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu garantieren.

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 bestimmt insbesondere, daß dieser Preis auf einer für die Erzeuger angemessenen Höhe unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Versorgung der Gemeinschaft festgesetzt wird. Es ist angebracht, eine ausgeglichene Preisrelation zu anderen Ölsaaten zu wahren.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Zielpreis höher als für das vergangene Wirtschaftsjahr festzusetzen.

Der Zielpreis muß für eine Standardqualität festgesetzt werden, bei deren Bestimmung die Durchschnittsqualität der in der Gemeinschaft geernteten Saaten zu berücksichtigen ist. Die für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 festgelegte Qualität entspricht diesem Erfordernis und kann demnach für das folgende Wirtschaftsjahr beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 wird der Zielpreis für Sojabohnen auf 30,64 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis gilt für Saaten :

— lose und von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit

sowie

— mit 2 v.H. Fremdbestandteilen und in der unveränderten Saat mit 14 v.H. Feuchtigkeitsgehalt und 18 v.H. Ölgehalt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

(1) ABl. Nr. L 201 vom 23. 7. 1974, S. 5.
(2) ABl. Nr. C 93 vom 18. 4. 1977, S. 11.
(3) ABl. Nr. C 77 vom 30. 3. 1977, S. 15.